

**Volksinitiative «Für Ehe und Familie –  
gegen die Heiratsstrafe.»**

**Erläuternder Bericht der Kommission für Wirtschaft und  
Abgaben des Nationalrates zum direkten Gegenentwurf  
«Heiratsstrafe abschaffen – für eine Familienpolitik für  
alle»**

vom 30. Juni 2014

---

# Bericht

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Text der Volksinitiative

Die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» wurde am 19. April 2011 von der Bundeskanzlei vorgeprüft<sup>1</sup> und am 5. November 2012 mit 120 161 gültigen Unterschriften<sup>2</sup> eingereicht. Sie hat den folgenden Wortlaut:<sup>3</sup>

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 14 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Ehe ist die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Sie bildet in steuerlicher Hinsicht eine Wirtschaftsgemeinschaft. Sie darf gegenüber andern Lebensformen nicht benachteiligt werden, namentlich nicht bei den Steuern und den Sozialversicherungen.

### 1.2 Ziel der Volksinitiative

Die Initiative will, dass Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren bei den Steuern nicht benachteiligt werden. Sie sollen aber weiterhin als Wirtschaftsgemeinschaft betrachtet werden. Im Sozialversicherungsrecht soll eine Lösung ausgearbeitet werden, die zum Ziel hat, dass Rentnerehepaare nicht schlechter gestellt sind als Rentnerkonkubinatspaare.<sup>4</sup>

### 1.3 Botschaft des Bundesrates

Währenddem die Kantone seit dem Bundesgerichtsentscheid i.S. Hegetschweiler<sup>5</sup> aus dem Jahr 1984 die gebotenen Korrekture für eine angemessene steuerliche Entlastung von Ehepaaren in ihren Steuergesetzen verankerten, sind Ehepaare heute bei der direkten Bundessteuer gegenüber Konkubinatspaaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen immer noch schlechtergestellt. Der Bundesrat ist seit längerem bestrebt, diese verfassungswidrige Mehrbelastung zu beseitigen. Die Bundesversammlung ist ihm in zwei Beschlüssen darin gefolgt; seit dem 1. Januar 2008 ist der neu konzipierte Zweiverdienerabzug<sup>6</sup> in Kraft, zudem wird den Ehepaaren seitdem ein Verheiratetenabzug<sup>7</sup> gewährt. Mit diesen Massnahmen konnte die Schlechterstellung von Ehepaaren bereits erheblich gemildert werden. Der Bundesrat räumt diesbezüglich trotzdem noch einen dringenden Handlungsbedarf ein und unterstützt das Anliegen der Initianten. Angesichts des heute fehlenden Konsenses über das künftige Besteuerungsmodell erhofft sich der Bundesrat, dass mit der Verankerung des Grundsatzes der gemeinsamen Besteuerung der Ehepaare in der Verfassung die Chancen wesentlich erhöht werden, einen politischen Kompromiss finden zu können, wie die Überbesteuerung von Ehepaaren beseitigt werden kann. Der Bundesrat beantragt

<sup>1</sup> BBl 2011 3803

<sup>2</sup> BBl 2013 245

<sup>3</sup> BBl 2013 8541

<sup>4</sup> BBl 2013 8513

<sup>5</sup> BGE 110 Ia 7

<sup>6</sup> SR 642.11, Art. 33 Abs. 2

<sup>7</sup> SR 642.11, Art. 35 Abs. 1 Bst. c

den eidgenössischen Räten daher, die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» Volk und Ständen zur Annahme zu empfehlen. Bei den Sozialversicherungen gibt es nach Ansicht des Bundesrats hingegen keine Benachteiligung von Ehepaaren, die zu korrigieren wäre.<sup>8</sup>

## **2 Arbeiten der Kommission**

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR) hat in mehreren Sitzungen die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» beraten. In einer ersten Phase wurden Vertreter des Initiativkomitees, der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), der Städtischen Steuerkonferenz und Experten der Rechtswissenschaften angehört. Die Kommission nahm dabei Kenntnis von verfassungs- und familienrechtlichen Aspekten sowie finanziellen und steuertechnischen Auswirkungen der Initiative. Anschliessend wurden diverse Fragen zu den drei Elementen der Volksinitiative – 1. Ehedefinition, 2. Prinzip der gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren, 3. Diskriminierungsverbot – vertieft geprüft. Angeschaut wurden unter anderem die möglichen Besteuerungsmodelle, die Frage der Diskriminierung bestimmter Lebensformen, der Handlungsbedarf im Sozialversicherungswesen, die finanzielle Auswirkung der Volksinitiative und deren Finanzierung. Auf Basis dieser Analyse wurden in einer zweiten Phase verschiedene Varianten für einen direkten Gegenentwurf formuliert. Die Formulierungsvorschläge wurden einem juristischen Vergleich unterzogen, mit dem Ziel, die Varianten hinsichtlich verfassungsrechtlicher Aspekte sowie ihrer Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche und auf das kantonale Recht einander gegenüberzustellen.

Die Diskussionen in der WAK-NR zeigten, dass die Mehrheit der Kommission das Nichtdiskriminierungsanliegen der Initianten teilt und die verbleibende Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren bei den Steuern beseitigen möchte. Eine Annahme der Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» hätte allerdings zur Folge, dass im Steuerrecht der Wechsel zur Individualbesteuerung der Ehepartner verhindert würde und die Möglichkeit der Eheschliessung für gleichgeschlechtliche Paare ausgeschlossen wäre. Aus diesen Gründen hat die WAK-NR mit 13 zu 12 Stimmen beschlossen, der Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen.

Die WAK-NR hat an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2014 beschlossen, ihre Anträge für einen direkten Gegenentwurf einem ausgewählten Adressatenkreis (Kantone, Konferenz der Kantonsregierungen, in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien, Schweizerische Schwulenorganisation Pink Cross, Lesbenorganisation LOS) zur Konsultation zu unterbreiten. Die Kommission hat die Beratung der Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» sistiert, bis die Konsultation abgeschlossen ist.

<sup>8</sup> BBI 2013 8513

### 3 **Anträge der Kommission für einen direkten Gegenentwurf**

#### 3.1 **Grundsatz**

Die nachfolgenden Anträge für einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» folgen der gleichen Grundsatzüberlegung und sehen zwei wesentliche Änderungen gegenüber der Volksinitiative vor:

- *Definition der Ehe*: Mit der von den Initianten vorgeschlagenen Definition der Ehe als eine auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau würde erstmals eine Definition der Ehe explizit in der Verfassung Eingang finden. Dies würde eine künftige Auslegung, wonach andere Lebensgemeinschaften – wie die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften – ebenfalls vom Begriff der Ehe erfasst würden, ausschliessen. Dies würde bedeuten, dass diese explizit nicht unter dem verfassungsrechtlichen Schutz von Artikel 14 der Bundesverfassung über das Recht auf Ehe und Familie stehen würden. Aus diesen Gründen wird bei allen drei Anträgen für einen direkten Gegenentwurf auf die Ehedefinition verzichtet. Der Gesetzgeber hat damit weiterhin die Möglichkeit, das Institut der Ehe durch eine einfache Gesetzesänderung für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.
- *Gemeinsame Steuerveranlagung von Ehepaaren*: Gemäss dem Wortlaut der Initiative soll in der Bundesverfassung festgehalten werden, dass die Ehe in steuerlicher Hinsicht eine Wirtschaftsgemeinschaft bildet. Damit wird vorgegeben, dass für Ehepaare eine gemeinsame Besteuerung vorzusehen ist. Dies ist in keinem der drei Anträge für einen direkten Gegenentwurf so vorgesehen, um zu verhindern, dass ein Individualbesteuerungssystem für Ehepaare von vornherein ausgeschlossen wird. So besteht weiterhin die Möglichkeit für einen Wechsel hin zu einem zivilstandsneutralen Besteuerungsmodell, das den verschiedenen Lebensformen steuerlich Rechnung trägt und gleichzeitig das Problem der Heiratsstrafe löst. Am 4. Juni 2014 hat der Nationalrat zudem das Postulat 14.3005 «Volkswirtschaftliche und fiskalpolitische Folgen von konkreten Modellen der Individualbesteuerung» angenommen. Damit wird der Bundesrat beauftragt, konkrete Modelle der Individualbesteuerung zu erarbeiten, entsprechende konkrete Folgenabschätzungen in volkswirtschaftlicher und fiskalpolitischer Hinsicht vorzunehmen und dem Parlament als Ergänzung zur Botschaft zur Abschaffung der Heiratsstrafe darüber Bericht zu erstatten.

Die drei Anträge für einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» umfassen somit ausschliesslich das Diskriminierungsverbot; Ehepaare sollen gegenüber Konkubinatspaaren, namentlich im Bereich Steuern nicht mehr benachteiligt werden. Mit dem Einschub „namentlich“ wird der exemplifikative Charakter der Aufzählung betont. Die Aufzählung der Gebiete, in welchen die Ehe bzw. andere (gesetzlich geregelte) Lebensgemeinschaften nicht diskriminiert werden dürfen, ist somit nicht abschliessend.

### **3.2 Antrag der Mehrheit**

Der Antrag der Kommissionsmehrheit für den direkten Gegenentwurf «Heiratsstrafe abschaffen – für eine Familienpolitik für alle» hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 14 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Ehe darf gegenüber anderen Lebensformen nicht benachteiligt werden, namentlich nicht in den Bereichen Steuern und Sozialversicherungen.

### **3.3 Antrag der Minderheit 1**

Eine Minderheit 1 (Bertschy, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Maier, Schelbert) beantragt die Annahme des direkten Gegenentwurfs mit folgendem Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 14 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Ehe und andere gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaften dürfen gegenüber andern Lebensformen nicht benachteiligt werden, namentlich nicht in den Bereichen Steuern und Sozialversicherungen.

### **3.4 Antrag der Minderheit 2**

Eine Minderheit 2 (Schelbert) beantragt die Annahme des direkten Gegenentwurfs mit folgendem Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 14 Abs. 2*

<sup>2</sup> Keine Lebensgemeinschaft darf gegenüber einer andern benachteiligt werden, namentlich nicht in den Bereichen Steuern und Sozialversicherungen.

## **4 Auswirkungen bei einer Annahme eines direkten Gegenentwurfs**

### **4.1 Auswirkungen auf das Diskriminierungsverbot**

*Antrag der Mehrheit*

Der Antrag der Mehrheit nimmt das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung auf, indem nun auch in Artikel 14 Absatz 2 der Bundesverfassung festgehalten wird, dass die Ehe gegenüber anderen Lebensformen nicht diskriminiert werden darf.

### *Antrag der Minderheit 1*

Der Antrag der Minderheit 1 erwähnt ebenfalls das in Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung verankerte allgemeine Diskriminierungsverbot für Ehepaare und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaften explizit noch einmal. Da gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaften in den Bereichen Steuern und Sozialversicherungen den Ehepaaren gleichgestellt sind, sind sie gleichermaßen von der „Heiratsstrafe“ betroffen. Mit ihrer Formulierung für einen direkten Gegenentwurf will die Minderheit 1 sicherstellen, dass das Diskriminierungsverbot auch auf die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Anwendung findet.

### *Antrag der Minderheit 2*

Der Antrag der Minderheit 2 nimmt ebenfalls das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung auf, indem nun auch in Artikel 14 Absatz 2 der Bundesverfassung festgehalten wird, dass keine Lebensgemeinschaft gegenüber einer anderen diskriminiert werden darf.

## **4.2 Auswirkungen auf die Definition des Ehebegriffs**

### *Antrag der Mehrheit*

Der Antrag der Mehrheit verzichtet auf eine Definition des Ehebegriffs in der Bundesverfassung. Dadurch würde dem Gesetzgeber weiterhin die Möglichkeit offen stehen, das Institut der Ehe durch eine einfache Gesetzesänderung auch für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.

### *Antrag der Minderheit 1*

Der Antrag der Minderheit 1 für einen direkten Gegenentwurf sieht keine Definition des Ehebegriffs vor. Damit würde dem Gesetzgeber weiterhin die Möglichkeit offen stehen, das Institut der Ehe durch eine einfache Gesetzesänderung auch für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.

### *Antrag der Minderheit 2*

Der Antrag der Minderheit 2 für einen direkten Gegenentwurf sieht keine Definition des Ehebegriffs vor. Damit würde dem Gesetzgeber weiterhin die Möglichkeit offen stehen, das Institut der Ehe durch eine einfache Gesetzesänderung auch für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.

## **4.3 Auswirkungen im Bereich Steuern**

### **4.3.1 Mögliche Besteuerungsmodelle**

Mit dem Verzicht auf die Verankerung der Ehe als steuerrechtliche Wirtschaftsgemeinschaft wird weder von der Mehrheit noch von den beiden Minderheiten ein Weg vorgegeben, wie die Beseitigung der Überbesteuerung der Ehepaare zu erfolgen hat. Bei der Umsetzung würden dem Gesetzgeber somit wie heute sämtliche Modelle der getrennten oder der gemeinsamen Besteuerung offenstehen:

- *Korrekturen am geltenden Mehrfachtarifsystem der direkten Bundessteuer:* Die steuerliche Benachteiligung der Ehepaare könnte durch die Erhöhung bestehender bzw.

Einführung neuer Abzüge (Erhöhung Verheiratetenabzug, Erhöhung Zweiverdienerabzug, Einführung Rentnerabzug usw.) beseitigt werden.

- *Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung*: Bei diesem Modell berechnet die veranlagende Behörde in einem ersten Schritt die Steuerbelastung der Ehepaare wie bis anhin, indem die Einkommen von Ehefrau und Ehemann zusammengerechnet werden. In einem zweiten Schritt nimmt die veranlagende Behörde eine alternative Berechnung der Steuerbelastung vor, die sich an eine Besteuerung von Konkubinatspaaren anlehnt. Die daraus resultierenden Steuerbeträge für die beiden Ehegatten werden anschliessend mit der Steuerberechnung nach der ordentlichen Veranlagung verglichen. Der günstigere der beiden Steuerbeträge wird schliesslich in Rechnung gestellt.
- *Teil- oder Vollsplitting*: Während bei einem Vollsplitting das gemeinsame Einkommen zum Satz des halben Gesamteinkommens zu besteuern ist (Divisor 2), wird beim Teilsplitting von einem Divisor ausgegangen, der einer bestimmten Quote von mehr als 50% des Gesamteinkommens entspricht. Der Divisor ist daher kleiner als 2, aber grösser als 1. Beim Teilsplitting wird die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren nicht für alle Zweiverdiener- und Rentnerehepaare aufgehoben. Um die Benachteiligung für alle Ehepaare zu beseitigen, könnte beispielsweise ein Teilsplitting vorgesehen werden, bei welchem der Divisor über einige Jahre hinweg sukzessiv erhöht wird, bis ein Vollsplitting erreicht wird.
- *Familienquotientensystem*: Dieses Modell ist eine Sonderform der Besteuerung mit Splitting. In der Schweiz sieht einzig der Kanton Waadt dieses Modell nach französischem Vorbild vor. Die Ehegatten werden dabei gemeinsam, Konkubinatspaare individuell veranlagt. Anders als bei den herkömmlichen Splittingssystemen wird das Gesamteinkommen der Familie nicht durch einen fixen, sondern durch einen je nach der Grösse des Haushaltes variablen Divisor, d. h. durch einen auf die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen abgestimmten Familienquotienten, geteilt. Den Kinderkosten wird dabei nicht durch einen Kinderabzug, sondern durch das Splitting Rechnung getragen. Die Kinder werden in das Splitting einbezogen, indem der Divisor des Ehepaares für jedes Kind um einen gewissen Faktor erhöht wird.
- *Individualbesteuerung*: Bei einer reinen Individualbesteuerung wird bei jeder steuerpflichtigen Person unabhängig vom Zivilstand und ohne Korrektive nur das erfasst, was dieser an Einkommen zufließt. Gleiches gilt sinngemäss für die Zurechnung des Vermögens. Der verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von steuerpflichtigen Personen mit Familienpflichten wird entweder durch kinderrelevante Abzüge von der Bemessungsgrundlage (Kinderabzug, Kinderbetreuungskostenabzug oder Kinderversicherungsabzug) oder durch andere Massnahmen (steuerfreies Kindergeld, Kinderabzug vom Steuerbetrag, Voucher für die Kinderbetreuung) Rechnung getragen. Bei der reinen Individualbesteuerung ist die Steuerbelastung der Paarhaushalte von der Einkommensverteilung abhängig.
- *Veranlagungswahlrecht*: Bei diesem System stehen den Paaren zwei Besteuerungsvarianten zur Auswahl; einerseits eine gemeinsame Besteuerung mit Splitting oder Mehrfachtarif und andererseits die Individualbesteuerung.



Ab Abschaffung der Heiratsstrafe baut daher für viele der betroffenen – oft gut ausgebildeten – Personen den mit der Besteuerung des Erwerbseinkommens verbundenen Abhalteeffekt ab und erhöht die Wahrscheinlichkeit, berufstätig zu werden oder einen bestehenden Erwerbsumfang auszudehnen.<sup>10</sup> Der Abhalteeffekt fällt bei einem Splittingsystem grösser aus als bei der Individualbesteuerung, da der Grenzsteuersatz auch bei Vollsplitting für den elastischer reagierenden Zweitverdiener höher liegt. Unter der reinen Individualbesteuerung wird eine Erwerbstätigkeit im Vergleich zur Haushaltsproduktion oder Freizeit also attraktiver. Es wird mehr Marktarbeit angeboten, wodurch sich das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot erhöht. Da mehr Marktarbeit geleistet wird, steigt in der Folge auch das Bruttoinlandprodukt (BIP). Demgegenüber ist unter dem Splitting die Haushaltsproduktion grösser. Im Hinblick auf die Vermeidung des Abhalteeffekts schneidet die Individualbesteuerung daher besonders gut ab. In Anbetracht des sozioökonomischen und soziokulturellen Wandels in der Schweiz werden die Gewichte zusätzlich zugunsten der Individualbesteuerung verschoben. Für diese Gewichtsverschiebung stehen die Abnahme der Ausbildungs- und Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern, die Zunahme der Teilzeitarbeitsverhältnisse, die gestiegene Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen, welche als Substitute zur Haushaltsproduktion interpretiert werden können, sowie die fortschreitende Flexibilisierung des Schweizer Arbeitsmarktes, die eine elastischere Reaktion des Arbeitsangebotes erlaubt.<sup>11</sup>

#### **4.3.4 Situation im Ausland**

Die Besteuerung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren wird in Europa unterschiedlich geregelt. In den Steuersystemen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind sowohl Gemeinschaftsbesteuerungsmodelle als auch Individualbesteuerungsmodelle in unterschiedlicher Ausgestaltung vorgesehen. Die Mehrheit der OECD-Mitgliedländer, beispielsweise Österreich, Schweden oder Grossbritannien, wendet ein Individualbesteuerungssystem an. Die meisten von ihnen kennen Korrekturfaktoren, insbesondere für (Ehe)Paare mit nur einem Einkommen. Praktisch alle Länder haben ihr Individualbesteuerungssystem aber bis zu einem gewissen Grad zivilstandsabhängig ausgestaltet. Konkubinatspaare werden in der Regel nicht wie Ehepaare behandelt oder nur dann, wenn Kinder vorhanden sind. Ein Splittingsystem wird beispielsweise in Luxemburg, Polen, Frankreich und Portugal vorgesehen. In Deutschland steht den Ehepaaren ein Veranlagungswahlrecht zu.

#### **4.4 Auswirkungen im Bereich Sozialversicherungen**

Die Gesamtsumme der Leistungen, die in Zusammenhang mit den Vorteilen für verheiratete Paare stehen, beläuft sich auf 2,8 Milliarden Franken. Im Gegenzug erlaubt die Rentenplafonierung Einsparungen von 2 Milliarden Franken. Gesamthaft betrachtet ergibt sich in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ein jährlicher „Heiratsbonus“ von 800 Millionen Franken.<sup>12</sup> Auch in der beruflichen Vorsorge und der obligatorischen Unfallversicherung sind Ehepaare in einer vorteilhafteren Lage als Unverheiratete. Im Falle einer Annahme einer der drei Anträge für einen direkten Gegenentwurf (Antrag der Mehrheit, Antrag der Minderheit 1, Antrag der

<sup>10</sup> BBl 2013 8513

<sup>11</sup> Vernehmlassungsvorlage zum Systemscheid bei der Ehepaarbesteuerung, abrufbar unter: [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > Dokumentation > Vernehmlassungen und Anhörungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2006

<sup>12</sup> BBl 2013 8513

Minderheit 2) entsteht somit wie beim Vorschlag der Volksinitiative in keinem Fall Handlungsbedarf im Bereich der Sozialversicherungen.

#### **4.4.1                    Finanzielle Auswirkungen im Sozialversicherungswesen**

Würde die Rentenplafonierung bei Ehepaaren aufgehoben werden, hätte das für die AHV rund 2 Milliarden Franken Mehrausgaben pro Jahr zur Folge. Da sich gemäss Artikel 103 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) der Bundesbeitrag auf knapp 20% der Jahresausgaben beläuft, würden damit rund 400 Millionen Franken vom Bund zu finanzieren sein. Ferner würden mit der Aufhebung der Plafonierung bei der Invalidenversicherung (IV) jährlich rund 60 Millionen Franken zusätzliche Ausgaben entstehen.<sup>13</sup>

### **5                            Finanzierung der Beseitigung der Heiratsstrafe**

Im Rahmen der Beratung der Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» und der Diskussionen bezüglich der verschiedenen Vorschlägen für einen direkten Gegenentwurf wurde in der WAK-NR mehrmals die Frage der Finanzierung der Beseitigung der Heiratsstrafe aufgeworfen. Da es heute offen ist, für welches Besteuerungsmodell man sich in Zukunft entscheiden wird, ist auch noch unklar, wie hoch die Steuermindereinnahmen ausfallen werden und somit auch wie die Finanzierung aussehen wird. Grundsätzlich steht fest, dass die Beseitigung der steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren zu einer beträchtlichen strukturellen Belastung des Bundeshaushalts führen wird. Unter dem Regime der Schuldenbremse müssen strukturelle Mindereinnahmen – sofern sie nicht im Budget mit einem strukturellen Überschuss aufgefangen werden können – durch Ausgabenkürzungen oder Steuererhöhungen kompensiert werden.

Der Bundesrat zeigte bereits in der Vernehmlassung zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung vom 29. August 2012 mögliche Massnahmen für eine Gegenfinanzierung auf. Er schlug eine Kombination von ausgabenseitiger Gegenfinanzierung mit einnahmeseitigen Massnahmen vor. Dabei standen zwei Varianten im Vordergrund:<sup>14</sup>

1.    Satzerhöhung um 0,3 MWS-St-Proporzpunkte (Normalsatz). Diese fällt tiefer aus, wenn sie mit Ausgabenkürzungen kombiniert wird.
2.    Vorübergehender Verzicht auf den Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer, bis eine Teuerungsentwicklung von 5,8% erreicht wird.

<sup>13</sup> BBl 2013 8513

<sup>14</sup> Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Vernehmlassung zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung vom 29. August 2012, abrufbar unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2012